

Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)

des Landkreises Erding

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
-Freistellungsbeschluss-,

der

Mitteilung der Kommission

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen
(201/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

der

Mitteilung der Kommission

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, Abl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16 November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und der öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

Präambel

Der Landkreis Erding bedient sich der Gemeinnützigen Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft im Landkreis Erding m.b.H. (im Folgenden: WBG) bei der Bereitstellung von Wohnraum insbesondere für Personen, die sich nicht am Markt mit angemessenem Wohnraum versorgen können. Der Landkreis Erding handelt hierbei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt die Beauftragung der WBG mit diesen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Der Landkreis Erding ist im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge bemüht, den Wohnraumbedarf zu decken und breite Bevölkerungsschichten mit angemessenem Wohnraum zu versorgen.
- (2) Nach Art. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (BayWoFG) können Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigenen Mitteln eine Förderung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz durchführen.

§ 2

Gegenstand und Umfang der Beauftragung

(zu Art.4 Freistellungs**beschluss**)

- (1) Der Landkreis Erding betraut widerruflich gemäß Art. 4 des Freistellungs**beschlusses** die WBG mit der unbefristeten Erbringung der nachfolgenden Dienstleistung:

Vermietung von Wohnraum in sozial verantwortbarer Weise unter dem ortsüblichen Preisniveau gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (BayWoFG) bzw. gemäß den Richtlinien über die Vermietung und den Verkauf von Wohnungen der Gemeinnützigen Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft im Landkreis Erding m.b.H. vom 03.07.2007.

Die Vermietung von Wohnraum nach der vorstehenden Maßgabe ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 2 des Freistellungs**beschlusses**.

- (2) Dienstleistungen, die nicht zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, wie z.B. Bauträgertätigkeiten, Vermietung von Wohnraum zu marktüblichen Mietzinsen, werden derzeit nicht erbracht. Die WBG unterrichtet den Landkreis Erding umgehend, wenn solche Dienstleistungen erbracht werden.

- (3) Die Betrauung ist auf die Vermietung von Wohnraum im Kreisgebiet des Landkreises Erding beschränkt.

§ 3

Ausgleichszahlungen und andere Begünstigungen

(zu Art. 5 Freistellungs**beschluss**)

- (1) Der Landkreis Erding kann für die Erbringung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse den Ausgleich des Jahresfehlbetrages leisten, dessen Höhe sich aus dem jeweiligen Jahreswirtschaftsplan der WBG ergibt. Der erstattungsfähige Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt.
- (2) Die Berechnung der Ausgleichszahlung erfolgt nach Maßgabe des Art. 5 des Freistellungs**beschlusses**. Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und **einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken**.
- (3) Die zu berücksichtigenden Kosten umfassen sämtliche durch die Erbringung der Dienstleistung nach § 2 Abs. 1 verursachten variablen Kosten und einen angemessenen Beitrag zu den anfallenden Fixkosten. Soweit die Fixkosten nicht eindeutig den Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 und 2 zugeordnet werden können, sind diese nach einem sachgerechten Schlüssel aufzuteilen und mit dem entsprechenden Anteil als Kosten der Dienstleistung nach § 2 Abs. 1 zu berücksichtigen. Ein sachgerechter Schlüssel kann insbesondere in Form einer Zuordnung nach Wohnfläche oder Mieteinnahmen erfolgen.
- (4) Auf der Seite der Einnahmen sind sämtliche mit der Dienstleistung nach § 2 Abs. 1 erwirtschafteten Erträge zu berücksichtigen. Ferner sind Gewinne aus sonstiger wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Tätigkeit vollständig zur Finanzierung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 heranzuziehen. Als Einnahmen gelten auch sonstige Beihilfen, die die WBG im Zusammenhang mit den Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 vom Landkreis Erding oder Dritten erhält (z.B. Baukostenzuschüsse, laufende Mietzuschüsse, Ausgleichszahlungen für Fehlbelegungen).
- (5) Die WBG hat in ihrem Jahreswirtschaftsplan die Kosten und Einnahmen nach Maßgabe von Abs. 3 und 4 auszuweisen und zwar getrennt nach Dienstleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 und solchen im Sinne von § 2 Abs. 2. Dabei ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung zu den jeweiligen Dienstleistungen erfolgt, und insbesondere der Aufteilungsschlüssel nach Abs. 3 S. 3. darzulegen.

- (6) Ein Anspruch auf die Gewährung einer Ausgleichszahlung entsteht der WBG nicht. Der Jahresfehlbetrag wird jährlich auf Antrag der WBG unter Vorlage des Jahreswirtschaftsplanes bewilligt.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung

(zu Art. 6 Freistellungs**beschluss**)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die WBG jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss **und die sich darauf beziehende kommunalrechtlich erforderliche Prüfung oder einen Geschäftsabschluss für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren sowie einen Geschäftsabschluss am Ende des Betrauungszeitraumes**. Im Jahresabschlussbericht sind die Kosten und die Einnahmen nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 und 4 auszuweisen und zwar getrennt nach Dienstleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 und solchen im Sinne von § 2 Abs. 2. Dabei ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung zu den jeweiligen Dienstleistungen erfolgt, und insbesondere der Aufteilungsschlüssel nach § 3 Abs. 3 S. 3. darzulegen.
- (2) Überkompensierungen hat die WBG dem Landkreis auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der gewährten jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.
- (3) Sofern der Jahresabschluss einen höheren auszugleichenden Fehlbetrag ergibt, der auf nicht vorhersehbaren Ereignissen beruht, kann auf Antrag eine Nachbewilligung erfolgen. Die Auszahlung des nachträglichen Ausgleiches erfolgt mit der nächsten Bewilligung.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, und prüft den Nachweis der Verwendung selbst oder durch Dritte.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

(zu Art. 8 Freistellungs**beschluss**)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, **während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes verfügbar zu halten**.

§ 6
Änderungs- und Widerrufsvorbehalt

Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 31. Dezember 2023.
Sie kann durch Beschluss des Kreistages jederzeit geändert oder widerrufen werden.

§ 7
Hinweis auf den Gremienbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Erding hat in seiner Sitzung am 18.10.2010 die öffentliche Betrauung (Betrauungsakt) beschlossen. Dieser Betrauungsakt tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft und ersetzt den Betrauungsakt vom 20.10.2010.

Erding, den _____
Landkreis Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat

Erding, den _____
Gemeinnützigen Wohnungbau- und
Grundstücksgesellschaft m.b.H.

Matthias Vögele
Geschäftsführer